



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-203

Abwesenheitsrate der Schülerinnen und Schüler (1H-9H) am ersten Schultag des Schuljahres

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Urheberin: | Defferrard Francine |
| Anzahl Mitunterzeichnende: | 0 |
| Einreichung: | 07.09.2023 |
| Begründung: | --- |
| Überweisung an den Staatsrat: | 07.09.2023 |
| Antwort des Staatsrats: | 07.11.2023 |

I. Anfrage

Die Schule besuchen... Was für eine wunderbare Zeit des Lernens!

Nach Beginn des Schuljahres 2023/24 habe ich erfahren, dass es in einer Gemeinde im Kanton Freiburg am ersten Schultag, dem 24. August 2023, in einer Klasse der obligatorischen Schule (1H–9H) einen hohen Anteil von Absenzen gab. In solchen Fällen werden Massnahmen ergriffen, z.B. Anrufe bei den betroffenen Eltern. Dies beunruhigt mich jedoch stark, zumal die Jokertage nicht am ersten Schultag des Schuljahres bezogen werden dürfen.

1. Wie hoch war die Abwesenheitsrate von Schülerinnen und Schülern (1H–9H) am ersten Schultag des Schuljahres in den letzten Jahren und insbesondere am 24. August 2023?
2. Wurden die Absenzen für das Schuljahr 2023/24 im Voraus angekündigt?
3. Welche Massnahmen kommen in Betracht oder werden ergriffen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler am ersten Schultag des Schuljahres nicht anwesend ist?
4. Mit welchen Konsequenzen müssen die Eltern rechnen, wenn ihr Kind am ersten Schultag des Schuljahres nicht anwesend ist?
5. Sollten die Massnahmen bei Fernbleiben am ersten Schultag des Schuljahres verschärft werden? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?

II. Antwort des Staatsrats

Der Kanton Freiburg vertritt bei der Gewährung von Urlaubstagen eine sehr klare Linie. Zusätzlich zu den vorgesehenen 14 Wochen Ferien können die Schuldirektionen den Schülerinnen und Schülern aus triftigen Gründen (Krankheit, Gesundheitstermin usw.) Urlaub gewähren. Aufgrund der Annahme einer Motion durch den Grossen Rat wurden den Eltern der Schülerinnen und Schüler ab Schuljahresbeginn 2022/23 vier zusätzliche freie Halbtage, die sogenannten Jokertage, zur Verfügung gestellt. Diese Jokertage müssen der Schule im Voraus gemeldet werden, wobei kein Grund für die Abwesenheit angegeben werden muss. Artikel 36a des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) legt die Kriterien für den Bezug dieser Jokertage fest und

bestimmt insbesondere, dass diese nicht am ersten Schultag des Schuljahres bezogen werden dürfen.

Häufig organisiert die Schule den Schulbeginn so, dass die jüngsten Schülerinnen und Schüler in zwei Gruppen (eine am Vormittag und eine am Nachmittag) einberufen werden, um ihnen einen persönlichen Empfang zu ermöglichen. In diesem Fall kann es sein, dass Eltern hören, wie die Lehrperson sagt, es sei die Hälfte der Schüler anwesend. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Absenzen.

Die Antworten auf die Fragen lauten wie folgt.

1. Wie hoch war die Abwesenheitsrate von Schülerinnen und Schülern (1H–9H) am ersten Schultag des Schuljahres in den letzten Jahren und insbesondere am 24. August 2023?

In der Antwort wird die gesamte obligatorische Schulzeit berücksichtigt, d. h. die Schuljahre 1H bis 11H und nicht 1H bis 9H.

Wie hoch die Abwesenheitsrate am ersten Schultag ist, wurde bisher nie ermittelt. Sie nachträglich für die vergangenen Jahre zu ermitteln, wäre mit einem grossen Aufwand verbunden, da keine besonderen Vorkommnisse von den Schulen festgestellt oder den Unterrichtsämtern gemeldet wurden. Für das laufende Schuljahr wurde jede Schule aufgefordert, den Unterrichtsämtern die Anzahl der sie betreffenden Abwesenheiten mitzuteilen. Die sich daraus ergebenden Daten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen und werden in der Antwort auf die zweite Frage erläutert. Die 64 erfassten Abwesenheiten machen 0,15 % der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler aus.

| | 1H | 2H | 3H | 4H | 5H | 6H | 7H |
|--------------|----------|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| SEnOF | 5 | 9 | 9 | 2 | 7 | 5 | 4 |
| DOA | 0 | 1 | 0 | 2 | 2 | 0 | 1 |
| TOTAL | 5 | 10 | 9 | 4 | 9 | 5 | 5 |

| | 8H | 9H | 10H | 11H | TOTAL |
|--------------|----------|----------|----------|-----------|-----------|
| SEnOF | 0 | 1 | 3 | 10 | 55 |
| DOA | 1 | 1 | 0 | 1 | 9 |
| TOTAL | 1 | 2 | 3 | 11 | 64 |

2. Wurden die Absenzen für das Schuljahr 2023/24 im Voraus angekündigt?

Wie die obige Tabelle zeigt, wurden am ersten Schultag des aktuellen Schuljahres (2023/24) 64 Absenzen gezählt, davon 55 beim Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (SEnOF) und 9 beim Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA), bei einem Bestand von insgesamt rund 42 000 Schülerinnen und Schülern. Bezogen auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule macht dies 0,15% der Schülerinnen und Schüler aus.

3. *Welche Massnahmen kommen in Betracht oder werden ergriffen werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler am ersten Schultag des Schuljahres nicht anwesend ist?*

Die Artikel 39 bis 41 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) legen die Rahmenbestimmungen für den Umgang mit Absenzen von Schülerinnen und Schülern fest. Jede Schule hält sich an ein bestimmtes Verfahren, das bei Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers zu befolgen ist.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht in der Schule angekommen ist, ohne dass die Eltern ihre oder seine Abwesenheit vorher angekündigt haben, oder ohne dass sie oder er an dem betreffenden Tag krank (oder aus einem anderen Grund abwesend) gemeldet wurde, gehen die Schulen folgendermassen vor: Die Schuldirektion setzt sich mit den Eltern in Verbindung. Wenn die Eltern nicht erreichbar sind oder wenn sie mitteilen, dass das Kind tatsächlich von zu Hause zur Schule gegangen ist und dort sein sollte, erfolgt eine Meldung bei der Gemeinde. In diesem Fall macht sich eine oder mehrere Personen aus der Gemeinde auf die Suche nach der Schülerin oder dem Schüler (z. B. am Wohnort) oder die Polizei wird eingeschaltet, um die Schülerin oder den Schüler zu finden.

4. *Mit welchen Konsequenzen müssen die Eltern rechnen, wenn ihr Kind am ersten Schultag des Schuljahres nicht anwesend ist?*

Nach einer Analyse der Situation durch die Schuldirektion und einer eventuellen Anzeige beim Oberamt können die Eltern gebüsst werden. In Artikel 32 des Gesetzes über die obligatorische Schule steht: «Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen genehmigten Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamt mit einer Busse von 100 bis 5000 Franken bestraft».

5. *Sollten die Massnahmen bei Fernbleiben am ersten Schultag des Schuljahres verschärft werden? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?*

Die Rechtsgrundlage ist eindeutig und ermöglicht beispielsweise eine Anzeige der Eltern beim Oberamt, wenn dies erforderlich ist. Da der Bezug von Jokertagen für die Eltern erst seit kurzem möglich ist, werden die zuständigen Unterrichtsämter über die Schuldirektionen im laufenden Schuljahr an die Regeln für den Bezug der Jokertage erinnern.

Der Staatsrat ist nicht der Ansicht, dass zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.